

Dieses Dokument enthält die Allgemeine Geschäftsbedingungen der Antosson^{GROUP}, aufgeteilt in allgemeine (A) sowie spezifische (B) Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Verwaltung, Call-Center, Sekretariat, Büro sowie im Bereich Codierung von Software, die es im Rahmen einer Zusammenarbeit zu beachten gilt. Diese AGB's gelten als verstanden und angenommen vom Kunden bei einer Geschäftsbeziehung. Diese AGB befinden sich darum öffentlich auf der Internetseite von Antosson^{GROUP} und sind Bestandteil aller Firmendokumente und somit ohne separate Unterschrift gültig. Der Kunde ist gehalten, etwaige Änderungen der AGB selbstständig zu überprüfen und sich daran zu halten.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN „In diesem Dokument haben die folgenden Begriffe folgende Bedeutung“:

- "Vereinbarung" bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammen mit den Bestimmungen aller anwendbaren Dokumente betreffend Dienstleistungen, Entwicklungsvorschläge und Kostenangaben.
- "Kunde" oder Auftraggeber bezeichnet die Organisation oder Person, die Dienstleistungen von Antosson^{GROUP} in Auftrag gibt oder in Anspruch nimmt.
- "Gewerbliche Schutzrechte" bezeichnet alle Urheberrechte und sonstige Rechte des geistigen Eigentums, gleich welcher Art und in welchen Medien, unabhängig davon, ob sie registriert sind oder nicht, einschließlich (ohne Einschränkung) der Patente, Marken, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Geschmacksmuster sowie Schutzanträge oder Eintragungen dieser Rechte und aller Erneuerungen und Verlängerungen weltweit.
- "Spezifikation" bezeichnet alle oder einige der folgenden Dokumente: Entwicklungsvorschläge, Kostenspezifikationsdokumente, Lastenhefte, Arbeitsaufträge, Angebotsunterlagen oder andere ähnliche Unterlagen die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden und die von Antosson^{GROUP} angebotenen Dienstleistungen beschreiben.
- "Annahmedatum" ist das Datum, an dem der Kunde eine erbrachte Leistung angenommen hat.
- "Abnahmetests" sind die in der Spezifikation festgelegten Prüfungen und / oder andere Prüfungen, die zwischen dem Kunden und Antosson^{GROUP} schriftlich vereinbart werden können, um zu bestätigen, dass die erbrachte Dienstleistung den funktionalen Anforderungen der Spezifikation entspricht.
- "Zusätzliche Leistungen" sind alle vom Kunden verlangten zusätzlichen Dienstleistungen, die von Antosson^{GROUP}, wie in der Spezifikation beschrieben, zur Verfügung gestellt werden.
- "Jährliche Unterstützungsgebühr" ist eine Gebühr die, vorbehaltlich eines gesonderten Kostenvorschlags, für die optionale Bereitstellung von Supportleistungen für den Kunden durch Antosson^{GROUP} erhoben wird.
- "Änderungsantrag" ist ein dokumentierter Antrag auf Änderung der Spezifikation, der erbrachten Dienstleistung oder des Projektplans oder anderes im Rahmen der Leistung die vom Kunden oder Antosson^{GROUP} durchgeführt wird.
- "Vertrauliche Informationen" umfassen alle, aber nicht zwingend nur diese, Informationen die nicht öffentlich bekannt sind in Bezug auf Wirtschaft, Finanzen, Technologie, Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige wirtschaftlich sensible Informationen einer Partei unabhängig von ihrer Art.
- "Liefergegenstände" sind die Codierung, Dokumentation und Dienstleistungen, die von Antosson^{GROUP} an den Kunden geliefert werden, in Erfüllung dieser Vereinbarung, wie in der Spezifikation festgelegt.
- "Projektplan" bezeichnet das Timing und die Reihenfolge der zwischen dem Kunden und Antosson^{GROUP} vereinbarten Etappen für die Durchführung dieser Vereinbarung, wie in der Spezifikation festgelegt.
- "Operationelle Nutzung" bezeichnet die Nutzung einer Codierung (Software) im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Kunden.
- "Missbrauch" ist die Verwendung einer Codierung (Software) in einer Weise, für die sie nicht gemäß der Spezifikation verwendet werden soll.
- "Zahlungsplan" ist der in der Spezifikation festgelegte Zahlungsplan.
- "Geplantes Annahmedatum" ist das in dem Projektplan festgelegte Datum, zu dem die Codierung (Software) gemäß diesem Vertrag vom Kunden akzeptiert werden soll.
- "Preis" bedeutet der feste Zuschlagspreis für die Bereitstellung der Liefergegenstände und / oder Dienstleistungen gemäß der Spezifikation.
- "Projekt" ist die Basisentwicklung, die Lieferung und das Testen einer Dienstleistung und der anderen Leistungen.
- "Preise" sind die in der Spezifikation angegebenen Preise.
- "Software" sind die Quellprogramme, der kompilierte Objektcode der Software, die Skripts und die Installationsprogramme, die von Antosson^{GROUP} für den Kunden, wie in der Spezifikation dargelegt, einschließlich aller Verbesserungen und Modifikationen entwickelt oder angepasst werden.
- „Specified Equipment“ bezeichnet die Konfiguration von Computer oder Computern, einschließlich Betriebssystemen, auf denen die Software funktionieren soll, wie in der Spezifikation aufgeführt.
- "Standardarbeitsstunden" sind die Stunden von montags bis freitags von 9.00 bis 17.00 Uhr MEZ, ausschließlich der Feiertage.
- "System" bedeutet die spezifizierte Ausrüstung einer Codierung (Software).
- "Gewährleistungszeitraum" ist der Zeitraum von drei Kalendermonaten unmittelbar nach dem Annahmedatum.

ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen vor Ort sowie durch Fernverarbeitung durch Antosson^{GROUP} an den Kunden. Vor dem Beginn der Dienstleistungen unterbreitet Antosson^{GROUP} dem Kunden einen Vorschlag für die zu erbringende Dienstleistung, Entwicklung sowie eine Kostenbeschreibung, in denen die zu erbringenden Leistungen und die zu zahlenden Gebühren festgelegt sind. Der Kunde hat Antosson^{GROUP} unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn er nicht mit den Inhalten der Dienstleistungen, der Entwicklungsvorschläge und der Kostenangaben übereinstimmt. Alle Dokumente betreffend die Dienstleistungen, die Entwicklungsvorschläge sowie die Kostenangaben unterliegen den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Antosson^{GROUP} wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Leistungen innerhalb der geschätzten Fristen zu vervollständigen, aber der Zeitrahmen ist nicht von entscheidender Bedeutung für die Erbringung von Entwicklungsprozessen.

DAS PROJEKT

Antosson^{GROUP} stellt dem Kunden verschiedene Dienstleistungen im Bereich der Softwareentwicklung, Verwaltung, Call-Center, Sekretariat, Büro zur Verfügung. Die Erbringung von Dienstleistungen besteht entweder in der Bereitstellung von Mitarbeitern an den Kunden für die Ausführung der Arbeit vor Ort oder in deren Fernverarbeitung im Auftrag des Kunden in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, oder für die Zwecke der Erstellung von Software und anderer Liefergegenstände, wie in der Spezifikation in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags beschrieben. Es wird festgelegt, dass der Kunde während der Vertragslaufzeit keine hierarchischen und/oder administrativen Befugnisse jeglicher Art über die ihm zugewiesenen Mitarbeiter im Rahmen der Erfüllung des Vertrages ausübt. Dem Kunden ist es untersagt, den Mitarbeitern des Unternehmens, die ihm zur Verfügung gestellt werden, direkt oder indirekt Anweisungen und/oder Anweisungen zu erteilen. Grundsätzlich versichert das Unternehmen den Ersatz eines Arbeitnehmers nicht für die gesetzliche Urlaubszeit sowie im Falle einer Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder andere, sofern dies nicht anders vertraglich festgelegt ist. Antosson^{GROUP} stellt dem Auftraggeber die Liefergegenstände zur Verfügung, sofern die Antosson^{GROUP} für die Liefergegenstände oder einen Teil der gelieferten Leistungen vollständig bezahlt worden ist. Wenn nicht ausdrücklich in der Spezifikation aufgeführt, ist Antosson^{GROUP} nicht verantwortlich für andere Leistungen einschließlich, ohne Einschränkung, Hardware- und Softwareinstallation, oder Systemintegration, Datenkonvertierung, Datenimport und Schulung. Um Missverständnisse auszuschließen, ist Antosson^{GROUP} unter keinen Umständen für die Sicherung und Archivierung der Software oder jeglicher Daten verantwortlich, die von der Software auf Computergeräten des Kunden oder vom Kunden benannten Computerhostinganbieter verwendet werden.

PFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde:
- muss Antosson^{GROUP} kostenlos die nötigen Computereinrichtungen und Ressourcen zur Verfügung stellen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, den ungehinderten Zugang zu den spezifizierten Geräten, einschließlich Fernzugriff für den Zugang in den Räumlichkeiten vom Kunden), Strom- und Computerverbrauchsmaterialien sowie angemessene Büro- und Verwaltungsressourcen, die erforderlich sind damit die Antosson^{GROUP} ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen kann;
- muss entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen damit Antosson^{GROUP} seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommen kann.
Des weiteren trägt der Kunde dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter und andere unabhängige Vertragspartner angemessen mit Antosson^{GROUP} und seinen Mitarbeitern bei der Durchführung des Projekts zusammenarbeiten;
- muss Antosson^{GROUP} alle nötigen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung stellen, die das Unternehmen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Abkommen benötigt;
- hat dafür zu sorgen, dass sein Vertreter in angemessenem Rahmen für Antosson^{GROUP} zur Verfügung steht;
- ist gehalten sein Möglichstes zu tun, um mit Antosson^{GROUP} zusammenzuarbeiten und das Unternehmen soweit zu unterstützen, damit Antosson^{GROUP} seine Verpflichtungen aus dem Vertrag durchführen kann;

Antosson^{GROUP} behält sich das Recht vor, einen Änderungsantrag einzuleiten, wenn das Projekt durch das Versäumnis des Kunden zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag verzögert wird oder wenn das Projekt durch die Handlungen oder Unterlassungen eines Mitarbeiters oder eines Drittlieferanten des Kunden eine Verzögerung erfährt oder wenn das Projekt durch Umstände außerhalb der Kontrolle von Antosson^{GROUP} verzögert wird. Es wird hiermit anerkannt, nach dem Gesetz, dass Computersoftware von Zeit zu Zeit Fehler oder Mängel enthält, gleich wie gut die Software entwickelt und unterstützt wurde; und die Annahme der Liefergegenstände im Rahmen dieses Vertrages darf aufgrund von geringfügigen Mängeln der Software nicht unangemessen verweigert werden. Der Kunde erkennt an, dass sämtliche Lieferungen von Antosson^{GROUP} gegenüber dem Kunden oder von Dritten, die von Antosson^{GROUP} in Bezug auf dieses Abkommen abgeschlossen wurden, von besonderer Bedeutung für Antosson^{GROUP} sind um den vereinbarten Zeitplan im Projektplan zu erfüllen und übernimmt die volle Verantwortung für jegliche Verzögerung in der Annahme der Liefergegenstände.

KONTROLLE VON ÄNDERUNGSANTRÄGEN

Wenn eine Partei eine Anforderung für eine Änderung der Spezifikation, der Software, des Projektplans oder der Dienstleistung in sich für nötig erachtet, wird ein Änderungsantrag an die andere Partei gesendet, in der die Änderungsanforderungen beschrieben sind. Wenn der Antrag von Antosson^{GROUP} übermittelt wird, muss im Änderungsantrag angegeben werden, welche Auswirkungen eine solche Änderung auf die Spezifikation, den Projektplan und den Preis haben wird. Soweit der Kunde eine Änderung wünscht, ist der Eingang des Änderungsantrags bei Antosson^{GROUP} eine Aufforderung an Antosson^{GROUP} schriftlich zu erklären, welche Auswirkungen eine solche Änderung auf die Spezifikation, den Projektplan und den Preis haben wird. Antosson^{GROUP} ist verpflichtet, alle notwendigen Angaben innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Änderungsantrags oder einer anderen vereinbarten Frist zu erteilen. Wenn eine Änderung des Preises erforderlich ist, gelten als Grundlage für die zusätzlichen Kosten für den Änderungsantrag die in der Spezifikation angegebenen Preise. Die Parteien entscheiden dann, ob die Änderung umgesetzt werden soll oder nicht. Stellt Antosson^{GROUP} nach alleinigen Ermessen fest, dass mehr als eine Arbeitsstunde erforderlich ist, um einen vom Kunden eingeleiteten Änderungsantrag zu untersuchen, so behält sich Antosson^{GROUP} vor, vor Beginn der Untersuchungsarbeiten dem Kunden ein Angebot für diese Arbeiten zur Zustimmung vorzulegen. Antosson^{GROUP} darf keine Änderungen an der in einem Änderungsantrag festgelegten Software oder Dienstleistung vornehmen, es sei denn, der Änderungsantrag wurde von beiden Parteien schriftlich vereinbart. Wird ein Änderungsantrag von beiden Vertragsparteien schriftlich vereinbart, so gilt die Änderung als Bestandteil der Spezifikation, der Software, der Dienstleistung, des Projektplans und des Preises im Sinne der Bedeutung dieser Bedingungen des Abkommens.

ABNAHMEPRÜFUNGEN

Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, die Abnahmetests innerhalb einer Frist von 5 Tagen durchzuführen. Der Kunde nimmt die Software, Dienstleistung sofort nach Annahme der Abnahmetests an und unterzeichnet unverzüglich die Annahme-Bescheinigung von Antosson^{GROUP}. Sollte die 5 Tagesfrist überschritten sein ohne Reaktion seitens des Kunden, so erfolgt die Annahme automatisch. Wenn die Software oder Dienstleistung die Abnahmetests nicht bestanden hat, müssen Wiederholungsprüfungen unverzüglich binnen einer Frist von 2 Tagen nach der Freigabe der von Antosson^{GROUP} korrigierten Software oder Dienstleistungen durchgeführt werden, bis die Software die Abnahmetests bestanden hat. Wenn der Kunde oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter, Vertragspartner oder Kunde, der seiner Vollmacht unterliegt, die operationelle Nutzung des gesamten oder eines Teils der Software oder Dienstleistungen beginnt, gilt die Software oder Dienstleistungen als vom Kunden in vollem Umfang angenommen. Wenn der Kunde den gesamten oder einen Teil der Software oder Dienstleistungen für die gewerbliche Nutzung durch einen seiner Mitarbeiter, Beauftragten, Auftragnehmer oder Kunden vertreibt, gilt die Software oder Dienstleistung als vom Kunden in vollem Umfang angenommen. Wenn nach Ablauf einer Frist von 5 Tagen nach der Auslieferung der Software oder Dienstleistungen keine ungelösten Fehlerprotokolle vom Kunden an Antosson^{GROUP} weitergegeben werden, die belegen, dass die Software die Abnahmetests nicht bestanden hat, gilt die Software oder Dienstleistungen als vom Kunden in vollem Umfang angenommen. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, geeignete Scripts / Tests zur Abnahmeprüfung für seine Software oder Dienstleistungen zu erstellen, welche die Spezifikation genau widerspiegeln und geeignete Daten für die Abnahmetests liefern. Die Skripte / Tests und Daten müssen Antosson^{GROUP} mindestens einen Monat vor dem erwarteten Beginn der Abnahmetests nach dem Projektplan zur Verfügung gestellt werden.

VERTRETER UND BESPRECHUNGEN BETREFFEND DEN FORTSCHRITT

Jede Vertragspartei benennt schriftlich diejenige Person, die als Vertreter für die Zwecke eines Abkommens fungiert und für die Erteilung von Informationen verantwortlich ist, die die andere Partei zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen benötigt. Die Parteien beschließen, dass ihre jeweiligen Vertreter sich mindestens einmal im Monat (oder je nach Vereinbarung) entweder in einer physischen Zusammenkunft oder per telefonischer Konferenzschaltung treffen, zwischen dem Datum dieses Abkommens und dem geplanten Annahmedatum um die Fortschritte des Projekts zu dokumentieren. Der Vertreter von Antosson^{GROUP} unterhält ein Protokoll über Fragen, Risiken und Maßnahmen, die das Projekt betreffen. Der Vertreter des Auftraggebers ist verpflichtet, den Vertreter von Antosson^{GROUP} in enger Zusammenarbeit zu unterstützen, um Risiken zu verringern, Probleme zu lösen und Maßnahmen rechtzeitig abzuschließen.

GARANTIE FÜR SOFTWAREENTWICKLUNG

Antosson^{GROUP} garantiert, dass die Software im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der Spezifikation an der spezifizierten Ausrüstung arbeitet, geringfügige Unterbrechungen und Fehler ausgeschlossen; Antosson^{GROUP} ist nach Art. KONTROLLE VON ÄNDERUNGSANTRÄGEN nicht haftbar, wenn die Nichterfüllung der in diesem Dokument enthaltenen Gewährleistungen verursacht wird durch:

- eine Computerausrüstung oder Computersoftware, außer der von Antosson^{GROUP} gelieferten;
- Modifikationen oder Anpassungen, die von oder im Auftrag des Kunden an die Software vorgenommen wurden, ohne die Genehmigung von Antosson^{GROUP};
- missbräuchliche Verwendung der Software;
- Höhere Gewalt.

Wenn Antosson^{GROUP} eine schriftliche Mitteilung des Auftraggebers erhält, die eine Verletzung der in Art. KONTROLLE VON ÄNDERUNGSANTRÄGEN genannten Garantien erkennt oder ansonsten auf die Nichteinhaltung der in Art. KONTROLLE VON ÄNDERUNGSANTRÄGEN genannten Garantien aufmerksam wird, wird Antosson^{GROUP} unverzüglich auf eigene Kosten dies beheben, vorausgesetzt Antosson^{GROUP} hat keine Haftung oder Verpflichtungen aus den Garantien, es sei denn, dass sie innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich Kenntnis vom dem Fehler erhalten hat.

SUPPORT

Die Zahlung der jährlichen Wartungsgebühr durch den Kunden beinhaltet folgende Unterstützung seitens Antosson^{GROUP} ab dem Datum des Beginns des Supports für ein Jahr mit anschließender stillschweigender Verlängerung um ein weiteres Jahr.

- Ticketing System: Antosson^{GROUP} stellt dem Kunden eine entsprechende Unterstützung per Ticketing System zur Verfügung in Bezug auf die Installation und Nutzung der Software, der Identifizierung und Diagnose von Fehlern. SerGate S.A. wird versuchen, die vom Kunden aufgeworfenen Fragen zu lösen.
- Fehlerkorrekturen: Korrektur kritischer Fehler oder Unterstützung bei der Überwindung spezifischer Softwareprobleme. Antosson^{GROUP} kann nach eigenem Ermessen Fehler durch Bereitstellung eines Patches oder durch Freigabe einer neuen Softwareversion beheben.
- Softwarewartungsvertrag: Gemeint ist „eine Veränderung eines Softwareprodukts nach dessen Auslieferung und Garantieablauf, um Fehler zu beheben, Performanz oder andere Attribute zu verbessern oder Anpassungen an eine veränderte Umgebung vorzunehmen.“ Die Softwarewartung dient dazu, die Verwendbarkeit und Betriebssicherheit der Software des Kunden zu erhalten. Der Kunde hat der Antosson^{GROUP} eine detaillierte Beschreibung aller Fehler/Mängel welche einer Behebung bedürfen in ein für ihn zur Verfügung gestelltes Ticketing- System einzutragen sowie der Umstände, in denen sie entstanden sind, und legt das nötige Material und die Informationen vor, wie von Antosson^{GROUP} angefordert, einschließlich Screenshots und Logfiles, damit das Supportpersonal von Antosson^{GROUP} das Problem duplizieren kann. Des weiteren soll Antosson^{GROUP} ausreichenden Zugang zu den Computersystemen des Kunden per Monitoring erhalten, um die Diagnose des Fehlers zu ermöglichen. Die als Dauer für die als Antwort angegebene „Antwortzeit“ beginnt, sobald alle Daten und Informationen über den von Antosson^{GROUP} angeforderten Fehler an Antosson^{GROUP} über das Ticketing-System weitergeleitet wurden.
- Antosson^{GROUP} ist verpflichtet, angemessene kommerzielle Bemühungen zu unternehmen, um mit den Kunden telefonisch oder per E-Mail innerhalb der folgenden gezielten Antwortzeiten über Fehler in Verbindung zu treten, die der Kunde an Antosson^{GROUP} weitergeleitet hat.
- Für die Zwecke dieses Abkommens bedeutet eine "Antwort" seitens Antosson^{GROUP} die Anerkennung eines Fehlers und bedeutet nicht notwendigerweise, dass eine Lösung erreicht wird.
- Antosson^{GROUP} reagiert während der Standardarbeitszeiten (von montags bis freitags zwischen 9h00 und 17h00, ausgenommen sind die legalen Feiertage) auf Ticketing Eingänge sowie Anrufe betreffend den Fortschritt der Verbesserungen.
- Wenn möglich, muss die Antwort von Antosson^{GROUP} auf einen Störungsbericht eine Schätzung enthalten, wie lange die Lösung des Problems voraussichtlich dauert.
- Antosson^{GROUP} hält den Kunden über den Fortgang der Problemlösung auf dem Laufenden.
- Alle Unterstützung wird durch elektronische oder andere Kommunikationsmethoden gewährleistet. Antosson^{GROUP} bietet keine Vor-Ort-Unterstützung im Rahmen seiner Wartungsverträge an, außer dies wäre schriftlich im Vertrag vorgesehen und dementsprechend kostenpflichtig.

Schwere des Fehlers	Fehlerbeschreibung	Antwortzeit
Das System ist ausgefallen	Mehrere Benutzer können nicht auf das System zugreifen, um eine normale Arbeit durchzuführen	2 Arbeitsstunden
Systemstörung	Das System ist betriebsbereit, aber einige Funktionalitäten sind deaktiviert	4 Arbeitsstunden
Betriebsstörung	Der Systembetrieb ist beeinträchtigt, das System läuft langsam oder es kann nicht gedruckt werden. Die Kernfunktionalitäten sind betriebsbereit	24 Stunden
Datenfragen	Das System funktioniert normal, es gibt jedoch falsche Datenelemente oder ein einzelner Nutzer kann nicht auf das System zugreifen	2-5 Tage
Kosmetische Korrekturen	z. B. Rechtschreibfehler, Mängel im Screen-Layout. Verbesserungsanforderung	5 Tage

WARTUNGEN:

Antosson^{GROUP} unterscheidet zwischen korrekativer, perfektionierender und adaptiver Wartung

- Korrektive Wartung: die Beseitigung von Fehlern,
- Perfektionierende Wartung: Verbesserung von Attributen wie etwa der Performanz oder der Wartbarkeit,
- Adaptive Wartung: Anpassung der Software an veränderte technische Bedingungen der Umgebung.

Antosson^{GROUP} sieht ein jährliches Zeitfenster mit einem auf den Kunden zugeschnittenen Guthabenkonto vor, in dem es seinem Kunden während der Öffnungszeiten zur Verfügung steht. Der Kunde bekommt über das Ticketing System einen Übersichtsbericht betreffend die anfallenden Arbeiten und deren Vorgehensweise was wann erledigt werden soll.

Diese Arbeiten werden dann vom Kunden-Guthabenkonto abgebucht. Sollte die Anzahl der Stunden des Zeitfensters nicht den Anforderungen entsprechen, so behält sich Antosson^{GROUP} das Recht vor, den Wartungsvertrag jährlich nach Rücksprache anzupassen. Im Falle wo das Guthabenkonto vor Ablauf des festgelegten Zeitrahmens aufgebraucht ist, behält sich Antosson^{GROUP} vor, die benötigten Stunden vom darauffolgenden Wartungsvertrag abzuziehen sowie das Guthabenkonto des Kunden an die veränderte Situation anzupassen.

Der Wartungsvertrag kann auch Neuentwicklungen von Programmen/Software enthalten. Die geleisteten Stunden für solche Neuentwicklungen werden dann umgerechnet in Entwicklungsstunden. Die aktuelle Preis-/Leistungsliste kann bei der Antosson^{GROUP} angefragt werden.

Antosson^{GROUP} ist nicht verpflichtet, in folgenden Fällen Unterstützung zu leisten:

- bei Problemen aufgrund von Modifikationen oder Anpassungen der Software, die nicht schriftlich von Antosson^{GROUP} autorisiert sind. Um Missverständnisse auszuschließen, bedeuten Änderungen an der Software, Änderungen des logischen oder physischen Datenbankschemas der Software, Änderungen der Computerhardware-Konfiguration sowie von Hand modifizierte Änderungen an den Daten in der Datenbank, diese Liste ist jedoch nicht begrenzt;
- bei einer anderen Software als der eigentlichen;
- bei einer fehlerhaften oder nicht autorisierten Nutzung der Software oder Missbrauch der Software oder Bedienerfehler;
- bei einer Störung in der spezifizierten Ausrüstung oder irgendeiner anderen Computer oder Netz-Hardware;
- bei Programmen oder Software, die in Verbindung mit der Software verwendet werden und nicht von Antosson^{GROUP} geliefert wurden;
- bei Nutzung der Elemente der Software in einer beliebigen Kombination, die nicht in einer Bedienungsanleitung von Antosson^{GROUP} aufgeführt wurden;
- bei Nutzung der Software mit Computerhardware, Betriebssystemen oder sonstiger unterstützender Software, außer der angegebenen Ausrüstung;
- wenn der Kunde die Software nicht innerhalb von 30 Tagen nach seinem Eingang bei Antosson^{GROUP} installieren und verwenden kann.

Die Zeit die Antosson^{GROUP} aufwendet um einen Fehler gemäß den in Art. SUPPORT beschriebenen Umständen zu untersuchen, wird nach den aktuellen Sätzen von Antosson^{GROUP} berechnet. Antosson^{GROUP} berechnet diese Gebühren nach eigenem Ermessen und wird innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt. Antosson^{GROUP} behält sich das Recht vor, die Support- und Wartungsarbeiten für eine frühere Version der Software einzustellen, wenn dem Kunden eine ersetzende Version zur Verfügung steht. Antosson^{GROUP} ist nicht verpflichtet, Änderungen vorzunehmen oder Support zu leisten in Bezug auf die Computerhardware des Kunden, Betriebssystemsoftware, Software von Drittanbietern oder beliebige Datenfluss oder externe Daten.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass;

- die Software, die Daten und die Datenbank gemäß den Anweisungen von Antosson^{GROUP} genutzt werden;
- nach Vereinbarung jederzeit Zugang zu Räumlichkeiten und / oder Systemen gewährleistet ist;
- das Antosson^{GROUP} Supportpersonal Zugang zu der Hardware hat und bei Bedarf Anmeldungen oder Passwörter mit passenden Zugriffsberechtigungen für solche Supportmitarbeiter ermöglicht werden;
- Antosson^{GROUP} die aktuelle Version der Software von Zeit zu Zeit installieren kann, wenn Upgrades oder Fixes nötig sind;
- Antosson^{GROUP} informiert wird über die Absicht Hardware oder Betriebssystem oder Daten-Feeds zu ändern. Sollte eine dieser Änderungen einen wesentlichen Einfluss auf die Software haben, behält sich Antosson^{GROUP} das Recht vor, ihre Gebühren zu erhöhen.
- Der Kunde bezahlt Antosson^{GROUP} die jährliche Supportgebühr am Tage des Beginns oder vor dem Beginn des Supports/Wartungsvertrages. Es werden keine Supportleistungen erbracht, bevor die jährliche Unterstützungsgebühr nicht vollständig entrichtet wurde. Der Kunde verlängert die Unterstützung durch Zahlung der jährlichen Unterstützungsgebühr an die Antosson^{GROUP} am Tag oder vor dem Jahrestag des Supportbeginns, sofern die Antosson^{GROUP} nicht schriftlich 120 Tage im Voraus (per Einschreiben mit Empfangsbestätigung) eine Annullierung der Erneuerung durch den Kunden erhält. Der Support Service kann jederzeit im Laufe des Jahres gekündigt werden, und eine anteilige Rückerstattung der jährlichen Supportgebühr ist an den Kunden zu zahlen.
- Antosson^{GROUP} kann die jährliche Supportgebühr neu berechnen (z. B. aufgrund von Neuentwicklungen) muss den Kunden jedoch mindestens 10 Werktage vor dem Jahrestag der Verlängerung schriftlich davon in Kenntnis setzen (per Einschreiben mit Empfangsbestätigung).

LIZENZ UND EIGENTUM

Sofern nichts anderes vereinbart ist und bei Zahlung in vollem Umfang des Preises, weist Antosson^{GROUP} dem Kunden den Besitz an den Rechten an geistigem Eigentum in der Software zu.

EIGENTUMSRECHTE

Antosson^{GROUP} entschädigt den Kunden auf Verlangen für alle Kosten, Ansprüche, Forderungen, Aufwendungen und Verbindlichkeiten gleich welcher Art, die sich aus dem, oder im Zusammenhang mit, einer Behauptung ergeben, dass die Nutzung oder der Besitz der Software gegen die geistigen Eigentumsrechte Dritter verstößt, sofern diese Verletzung seitens der Antosson^{GROUP} mit Absicht und bewusst getroffen wurde. Der Kunde hat Antosson^{GROUP} unverzüglich schriftlich über alle Vorwürfe zu informieren, die ihm bekannt sind und darf keine Zulassung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Antosson^{GROUP} machen. Der Kunde erlaubt Antosson^{GROUP} auf dessen Verlangen und zu dessen Lasten, alle Verhandlungen und Rechtsstreitigkeiten, die sich aus einer solchen Forderung ergeben, zu führen und / oder zu beenden, sofern die Antosson^{GROUP} dieses Verhalten innerhalb von 10 Werktagen nach der Benachrichtigung über die Forderung übernimmt und schnellstmöglich die Regulierung einer solchen Forderung vorantreibt. Der Kunde hat auf Verlangen von Antosson^{GROUP} jede angemessene Unterstützung bei derartigen Verhandlungen oder Rechtsstreitigkeiten zu leisten und wird von Antosson^{GROUP} auf Verlangen für alle ordnungsgemäß entstandenen Aufwendungen zurückerstattet. Wenn die Nutzung oder der Besitz der Software oder eines Teils der Software in Übereinstimmung mit diesem Vertrag von einem zuständigen Gericht als eine Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums eines Dritten gehalten wird, ist Antosson^{GROUP} unverzüglich und zu seinen Lasten verpflichtet: dem Kunden das Recht zu geben, die Software oder den betreffenden Teil weiter zu verwenden und zu besitzen; oder -die Software (oder einen Teil davon) zu modifizieren oder zu ersetzen, ohne die Gesamtleistung der Software zu beeinträchtigen, um die Zuwiderhandlung zu vermeiden.

Sollten die in diesem Artikel genannten Abhilfemaßnahmen laut Antosson^{GROUP} nicht angemessen vertretbar sein, so hat der Kunde die Software, die Gegenstand der Forderung im Rahmen des geistigen Eigentums ist, zurückzugeben, und Antosson^{GROUP} wird dem Kunden den entsprechenden Teil des Preises zurückerstatten unter Vorbehalt dass alle Leistungen bereits bezahlt sind, unter Abzug der normalen Entwertung, worauf dieses Abkommen unverzüglich beendet wird.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Der Kunde zahlt an Antosson^{GROUP}, die das Projekt durchführt, den Preis, der dem Kunden in den in der Spezifikation festgelegten Proportionen und vorbehaltlich der in **ART. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN** festgelegten Bedingungen in Rechnung gestellt wird. Unter Berücksichtigung etwaiger zusätzlicher Leistungen zahlt der Kunde an Antosson^{GROUP} die von Antosson^{GROUP} in Rechnung gestellten Beträge im Rahmen der in der Spezifikation angegebenen Preise. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Kunde an Antosson^{GROUP} alle angemessenen Reise-, Unterbringungs- und sonstigen angemessenen Auslagen zu zahlen, die den Mitarbeitern der Antosson^{GROUP} im Laufe des Projekts entstanden sind. Alle Verträge von Antosson^{GROUP} sind indexgebunden und werden einmal jährlich angepasst (in der Regel zum Jahrestag des Vertrages). Der Kunde bekommt hierfür eine separate Rechnung, aufgegliedert in die entsprechenden Leistungen und pro vollem Monat berechnet.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlung der vom Kunden an Antosson^{GROUP} geschuldeten Beträge erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Rechnung von Antosson^{GROUP}. Alle Zahlungen im Rahmen dieses Abkommens erfolgen in Euro (€), sofern nicht zwischen den Parteien etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Mit Wirkung vom Beginn eines jeden Jahres, das am Tag der Annahme beginnt, kann Antosson^{GROUP} nach alleinigem Ermessen die im Laufe des Vorjahres geltenden Tarife erhöhen und muss den Kunden mindestens 10 Werktage vor dem Jahrestag der Verlängerung schriftlich davon in Kenntnis setzen (per Einschreiben mit Empfangsbestätigung).

Alle in diesem Vertrag genannten monetären Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die vom Kunden in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe gegen Vorlage einer gültigen Steuerrechnung zu zahlen sind. Unbeschadet sonstiger Rechte, die von Antosson^{GROUP} in diesem Vertrag vorbehalten sind, ist die Antosson^{GROUP} berechtigt, Zinsen zu berechnen, wenn ein nach diesem Vertrag zu zahlender Betrag länger als sieben (7) Tage nach Rechnungseingang in Verzug ist. Antosson^{GROUP} behält sich vor, eine tägliche Anpassung der Zinsen zu dem zur Zeit zulässigen Zinssatz zu machen.

HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Antosson^{GROUP} hält während der Laufzeit des Vertrages die Haftung gegenüber dem Arbeitgeber, von Dritten und die Produktabdeckung für seine Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag aufrecht. Antosson^{GROUP} haftet in keinem Fall für Schäden, die aus dem Missbrauch der Software entstehen.

KÜNDIGUNG

Dieses Abkommen wird bis zum Abschluss des Projekts fortgesetzt, es sei denn, dass eine Partei der anderen mindestens 120 Tage vorher schriftlich das Ende des Abkommens mitgeteilt hat (per Einschreiben mit Empfangsbestätigung) oder das Abkommen beendet wird in Übereinstimmung mit einer der Bestimmungen dieses Artikels oder eines anderen Artikels des Vertrages. Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit durch schriftliche Mitteilung (per Einschreiben mit Empfangsbestätigung) an die andere Partei zu beenden, wenn:

- die andere Partei einen Verstoß gegen eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung begeht (und wenn der Verstoß behoben werden kann) und sie diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung behebt;
- die andere Partei einer Verwaltungsverfügung unterliegt; ein Empfänger oder ein Verwaltungsempfänger oder ähnliches ernannt wird, oder ein Vermögensverwalter/Hypothekengläubiger einige dieser Partei gehörenden Eigentümer oder Vermögenswerte übernimmt,
- die andere Partei mit ihren Gläubigern eine Vereinbarung trifft, beendet oder droht ihre Geschäftstätigkeit zu beenden, insolvent wird oder ihre Schulden nicht bezahlt, wenn sie fällig werden. Im Falle der Kündigung dieses Vertrages hat die Antosson^{GROUP} dem Kunden alle Unterlagen, alle vertraulichen Informationen, die dem Kunden gehören, sowie sämtliche Kopien des gesamten oder eines Teils davon zurückzugeben, oder auf Verlangen des Kunden diese zu zerstören und den Kunden schriftlich zu informieren, dass die Unterlagen vernichtet worden sind. Jede Kündigung der Lizenz oder dieses Vertrages (aus welchem Grund auch immer) berührt nicht die aufgelaufenen Rechte oder Verbindlichkeiten beider Parteien und beeinträchtigt weder das Inkrafttreten noch das Bestehen irgendwelcher Bestimmungen, die ausdrücklich oder implizit vorgesehen sind zu oder nach diesem Zeitpunkt. Im Falle der Beendigung dieses Vertrages berechnet Antosson^{GROUP} einen Prozentsatz zum Projektabschluss durch Vergleich der abgeschlossenen Aufgaben des Projekts/Quell. Der Kunde wird dann an Antosson^{GROUP} denselben Prozentsatz des Preises zahlen. Antosson^{GROUP} belegt dem Kunden durch die Demonstration der Funktionalität oder des Quellcodes die durchgeführten Arbeiten.

VERTRAULICHKEIT

Sowohl während einer Vereinbarung als auch nach dessen Beendigung sind die Parteien gehalten die Inhalte vertraulich zu behandeln (und sicherzustellen, dass ihr Personal und jeder von ihnen die Inhalte vertraulich behandelt). Die Parteien dürfen keine (und müssen sicherstellen, dass ihr Personal und jeder von ihnen), anders als in der ordnungsgemäßen Erbringung der für die Erfüllung des Projekts erforderlichen Dienstleistungen, vertraulichen Informationen an Personen, Firmen oder Unternehmen, die der anderen Partei oder ihren Kunden, Lieferanten oder Kunden angehören offenlegen, noch deren Offenlegung erlauben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn vertrauliche Informationen verteilt werden an:

- die eigenen Mitarbeiter der Parteien und dann nur diejenigen Mitarbeiter, die den gleichen Kenntnisstand haben müssen; -den Rechnungsprüfer, den Beamten der Zollbehörde und der Verbrauchsteuer, ein zuständiges Gericht, die zuständige Behörde oder die zuständige Regulierungsbehörde sowie alle anderen Personen oder Stellen, die ein Recht, eine Pflicht oder eine Verpflichtung haben, die Geschäfte der anderen Partei zu kennen und dann auch nur gemäß eines solchen Rechts, einer Pflicht oder einer Verpflichtung. Beide Parteien verpflichten sich, sicherzustellen, dass die in in diesem Artikel genannten Personen und Einrichtungen vor der Offenlegung eines Teils der vertraulichen Informationen davon in Kenntnis gesetzt werden, dass diese vertraulich sind und dass sie gegenüber der anderen Partei eine Vertrauenspflicht haben. Jede Vertragspartei unterrichtet unverzüglich die andere Vertragspartei, wenn sie Kenntnis von einer Vertrauensverletzung durch eine Person erhält, an die sie alle oder einen Teil der vertraulichen Informationen weiterleitet, und gibt der anderen Partei jede angemessene Unterstützung im Zusammenhang mit einem Verfahren, welches die andere Partei gegen diese Person wegen Zuwiderhandlung anstrengen kann. Die Bestimmungen dieses Artikels überdauern die Kündigung dieses Abkommens, aber die in diesem Artikel enthaltenen Beschränkungen gelten nicht mehr für Informationen, die in anderer Weise als durch unbefugte Offenlegung an die Öffentlichkeit gelangen. Nichts in diesem Artikel hindert Antosson^{GROUP} daran, Erfindungen oder Software, die sie während der Laufzeit dieses Vertrages entwickelt hat, zu nutzen.

DATENSCHUTZ

Alle Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten („GDPR“ <https://cnpd.public.lu/>) und alle damit zusammenhängenden Gesetze, soweit sie sich auf die Bestimmungen und Verpflichtungen dieses Abkommens beziehen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, dafür Sorge zu tragen, dass die Software in keiner Weise verwendet wird, die gegen die geltenden Datenschutzvorschriften verstößt. Um Missverständnisse auszuschließen, übernimmt Antosson^{GROUP} keinerlei Verantwortung für jegliche Verletzung oder behaupteten Verstöße.

AGENTUR, PARTNERSCHAFT

Dieses Abkommen stellt keine Partnerschaft, Joint Venture, Agentur, Treuhandverhältnis oder sonstige Beziehung dar zwischen den Parteien außer dem in einem Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Vertragsverhältnis. Der Kunde ist nicht berechtigt, Antosson^{Group} oder sein Personal zur Durchführung einer anderen als der in diesem Vertrag vorgesehenen Arbeit zu verpflichten.

ÄNDERUNGEN

Dieses Abkommen darf in keiner Weise freigegeben, ergänzt, interpretiert, geändert, verändert oder variiert werden, es sei denn, es handelt sich um ein Schriftstück, das von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Beamten oder Vertreter jeder der Parteien unterzeichnet wird.

ZUWEISUNG

Dieses Abkommen ist ein persönliches Abkommen zwischen den Parteien und weder einen Vertrag noch jedwede Rechte, Lizenzen oder Verpflichtungen aus einem Vertrag können einer Partei ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei zugewiesen werden.

GESAMTER VERTRAG

Dieses Abkommen ersetzt alle vorherigen Abkommen, Vereinbarungen und Verpflichtungen zwischen den Parteien und stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieses Abkommens dar. Die Pflichten der Parteien im Rahmen einer bestehenden Vereinbarung über die Nichtoffenbarung bleiben jedoch in Kraft, soweit zwischen ihnen kein Konflikt besteht. Die Parteien bestätigen, dass sie dieses Abkommen nicht aufgrund einer Vertretung geschlossen haben, die nicht ausdrücklich in dieses Abkommen aufgenommen wurde.

HÖHERE GEWALT

Keine der beiden Parteien haftet für Verzögerungen bei der Begegnung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Abkommen aufgrund von Gründen außerhalb seiner vertretbaren Kontrolle, einschließlich (ohne Einschränkung) höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, böswilliger Handlungen, Feuer, Störungen der öffentlichen Stromversorgung, Störungen im Internet, des Streiks, der Aussperrung oder des Arbeitskonfliktes oder der Besorgnis darüber (ob die Lösung der Angelegenheit im Ermessen der betreffenden Partei liegt oder nicht).

MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen nach diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Die Bekanntmachungen gelten als ordnungsgemäß: wenn sie per Kurier oder anderen Boten (einschließlich Einschreiben) während der normalen Geschäftszeiten des Empfängers geliefert werden oder wenn sie gesendet werden, wenn sie per Email übermittelt werden und ein Sendebericht oder Rückschein, der auf einen Übertragungsfehler hinweist, nicht erzeugt wird; wenn sie am fünften Werktag nach Postversand, wenn per Post verschickt wurde; oder -wenn sie am zehnten Werktag nach Versand, wenn per Luftpost, Porto im Voraus bezahlt, verschickt wurde -wenn sie an die letzte Adresse, die E-Mail-Adresse geschickt wurden, die der anderen Partei mitgeteilt wurden.

ZEITPLAN

Die Bestimmungen der Zeitpläne zu diesem Abkommen sind Bestandteil dieses Abkommens, so wie hier beschrieben.

UNWIRKSAMKEIT

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages gesetzlich verboten oder von einem Gericht als rechtswidrig, nichtig oder nicht durchsetzbar beurteilt werden, so wird die Bestimmung, soweit erforderlich, von diesem Vertrag getrennt und unwirksam gemacht, ohne die übrigen Bestimmungen des Vertrages zu ändern. Diese Bestimmung beeinträchtigt in keiner Weise andere Umstände oder die Gültigkeit oder Vollstreckung dieses Abkommens.

NACHFOLGER UND RECHTSNACHFOLGER

Diese Vereinbarung ist für die Vertragsparteien und ihre jeweiligen Nachfolger und zugelassenen Rechtsnachfolger bindend und Verweise an eine Partei in diesem Abkommen müssen die Nachfolger und zugelassenen Rechtsnachfolger beinhalten. In diesem Abkommen beziehen sich Verweise auf eine Partei auf eine Person: -welche vorläufig Anspruch (durch Abtretung, Novation oder anderweitig) auf die Rechte dieser Partei aus dieser Vereinbarung hat (oder irgendein Interesse an diesen Rechten); oder -welche als Verwalter, Liquidator oder auf andere Weise berechtigt ist, diese Rechte auszuüben, -und insbesondere beinhalten die Verweise eine Person, der diese Rechte (oder ein Interesse an diesen Rechten) übertragen oder weitergegeben wurden durch Fusion, Spaltung, Wiederaufbau oder andere Reorganisation, die diese Partei betreffen. Zu diesem Zweck schließen Rahmen dieses Abkommens ähnliche Rechte ein, die einer anderen Person aufgrund einer Novation dieses Abkommens zustehen.

VERZICHT

Keine Verzögerung, Vernachlässigung oder Nachlässigkeit seitens jeder Partei bei der Vollstreckung jedweder Geschäftsbedingungen dieses Abkommens gilt als Verzicht oder beeinträchtigt in irgendeiner Weise die Rechte dieser Partei im Rahmen dieses Abkommens. Kein Recht, Befugnis oder Rechtsbehelf in diesem Übereinkommen, das den Parteien übertragen oder reserviert wird, unterliegt einem anderen Recht, Befugnis oder Rechtsbehelf, das dieser Partei zur Verfügung steht.

GEGENSTÜCK

Dieses Abkommen kann in einer Anzahl von Pendants oder Duplikaten ausgeführt werden, von denen jedes ein Original sein muss, und diese Pendants oder Duplikate bilden zusammen ein und dieselbe Vereinbarung.

ZEIT UND VERTRAGSDAUER

Die Zeit ist wesentlich in diesem Abkommen in Bezug auf jede Zeit, ein Datum oder eine Periode, die in dieser Vereinbarung erwähnt sind, oder nachträglich als eine Zeit, ein Datum oder eine Periode zwischen den Parteien schriftlich vereinbart. Alle Zeiträume oder Vertragsdauer werden mittels eines Angebotes mitgeteilt und sind bindend nach Annahme eines Angebotes. Alle Verträge werden automatisch jährlich stillschweigend verlängert.

UNTERAUFTRÄGE

Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden (die Zustimmung kann nicht unverhältnismäßig zurückgehalten oder verzögert werden) kann Antosson^{Group} einige oder alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch die Verwendung von Vertretern oder Subunternehmern erfüllen, vorausgesetzt, dass Antosson^{Group} für diese Leistung haftet und den Kunden für alle Verluste oder Schäden entschädigt, die dem Kunden aus einer Handlung oder Unterlassung solcher Vertreter oder Subunternehmer entstehen.

SPRACHE

Diese AGB gibt es in Deutsch.

KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

Jede Partei trägt ihre eigenen Verfahrenskosten und andere Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Verhandlung, Durchführung und Registrierung (falls zutreffend) dieses Abkommens entstehen.

EINSTELLUNG

Soweit eine Vertragspartei eine Haftung gegenüber der anderen Vertragspartei übernommen hat, es sei in diesem Vertrag oder anders, und diese Verbindlichkeit liquidiert oder nicht liquidiert wird, kann jede Partei die Höhe dieser Haftung auf einen Betrag berechnen, der ansonsten der anderen Partei zuzurechnen wäre im Rahmen dieses Abkommens.

STREITFALL

Zum Zwecke dieses Artikels gilt ein Streitfall als entstanden, wenn eine Partei der anderen eine schriftliche Mitteilung (ohne E-Mail) unter Angabe der Art des Rechtsstreits zukommen lässt. Jede Streitigkeit, die sich zwischen den Parteien bezüglich dieses Abkommens ergeben kann, wird wie folgt bestimmt. Innerhalb von sieben Tagen treffen sich die Vertreter der Vertragsparteien, um zu versuchen, die Streitigkeit im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln. Wenn die Vertreter nicht zu einer gegenseitigen Einigung gelangen, treten ein Direktor oder Partner einer jeden Vertragspartei innerhalb von sieben Tagen zusammen, um zu versuchen, die Streitigkeit im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln. Ist der Rechtsstreit ungelöst und technischer Art hinsichtlich der Funktionen oder Fähigkeiten der Software oder ähnlicher oder verwandter Angelegenheiten, so ist ein solcher Rechtsstreit zur endgültigen Auflösung an einen von den Parteien gemeinsam benannten Sachverständigen zu verweisen. Er agiert als Sachverständiger und nicht als Schiedsrichter. Seine Entscheidung ist (in Ermangelung eines sachlichen oder offensichtlichen Irrtums) endgültig und bindend für die Parteien zu gleichen Teilen, es sei denn, er bestimmt, dass das Verhalten einer Partei so ist, dass diese Partei alle diese Gebühren tragen sollte. In allen anderen Fällen, in denen die Streitigkeit ungelöst bleibt, wird der Rechtsstreit vom Gerichtshof in Luxemburg festgelegt und die Parteien unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit dieses Gerichtshofes.